

Stadt Eberbach
Rhein-Neckar-Kreis

Satzung

der Stadt Eberbach über Gebühren an Parkuhren und Parkscheinautomaten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. 895) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578) sowie § 6a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) i. V. m. §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 01.12.2005 folgende Satzung über Gebühren an Parkuhren und Parkscheinautomaten erlassen:

§ 1

Die Gebühr für das Parken an Parkuhren, Parkscheinautomaten oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Eberbach beträgt bis zu € 0,10 je angefangene 6 Minuten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über Gebühren an Parkuhren und Parkscheinautomaten vom 19. Juli 2001 außer Kraft.

Eberbach, den 16.12.2005

Der Bürgermeister:


(BERNHARD MARTIN)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung
Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde

vom 17. JAN 2006
vom 18. JAN 2006
am 18. JAN 2006